



Ausschluss einer Sozialplanabfindung bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente

BVerfG, Beschluss vom 25.03.2015 – 7 ABR 70/12 – NZA 2015, S. 1248 u. 1249
§ 75 BetrVG; § 3 I AGG; Art. 3 GG;

Sachverhalt:

Der klagende Arbeitnehmer, der ein anerkannter Schwerbehinderter ist, verfolgt die Leistung einer Sozialplanabfindung von der Arbeitgeberin. Arbeitgeberin und Betriebsrat hatten aus Anlass einer Betriebsstilllegung in einem Sozialplan und einer ergänzenden Vereinbarung geregelt, dass u.a. diejenigen daraus keine Leistungen erhalten sollen, die eine befristete volle Erwerbsminderungsrente beziehen und deren Wiedereingliederung der Arbeitsfähigkeit nicht absehbar ist. Dies sei bei einer die Rente wegen voller Erwerbsminderung begleitenden Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Jahren anzunehmen. Unter Hinweis auf die deshalb fehlende Anspruchsberechtigung lehnte die Arbeitgeberin die Zahlung einer Sozialplanabfindung ab und zahlte dem Arbeitnehmer Euro 10.000,00 aus einem Härtefonds.

Grundsätze zur Rechtslage:

1. Anspruchsgrundlage/n: Der Anspruch auf eine Abfindung über einen Sozialplan nach § 112 II BetrVG könnte bestehen, soweit der vorstehend abgeschlossene Sozialplan und die ergänzende Vereinbarung unwirksam sind, weil der Ausschluss einer Sozialplanabfindung bei Bezug einer Erwerbsminderungsrente dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 III 2 GG i.V. mit § 75 I BetrVG und § 3 I AGG nicht gerecht wird.
2. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften ist Sache der Fachgerichte (hier: Arbeitsgericht, Landesarbeitsgericht, Bundesarbeitsgericht). Das Bundesverfassungsgericht kontrolliert nur, ob bei Auslegung und Anwendung einfachen Rechts der Einfluss der Grundrechte grundlegend verkannt ist. Bei Vorschriften, die grundrechtliche Schutzpflichten erfüllen sollen, ist das maßgebende Grundrecht dann verletzt, wenn ihre Auslegung und Anwendung den vom Grundrecht vorgezeichneten Schutzzweck grundlegend verfehlt. Dagegen ist es nicht Sache des Bundesverfassungsgerichts zu kontrollieren, wie die Fachgerichte den Schutz im Einzelnen auf der Grundlage des einfachen Rechts gewähren und ob ihre Auslegung den bestmöglichen Schutz sichert.

Nach Art. 3 III 2 GG darf niemand wegen einer Behinderung benachteiligt werden; eine Schlechterstellung Behinderter ist nur zulässig, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen. Untersagt sind auf die Behinderung bezogene Ungleichbehandlungen, die für den behinderten Menschen zum Nachteil führen. Eine nach Art. 3 III 2 GG verbotene Benachteiligung liegt nicht nur bei



Maßnahmen vor, die die Situation von Behinderten wegen der Behinderung verschlechtern. Eine Benachteiligung kann auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten gegeben sein, wenn dieser Ausschluss nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird. Wann er so weit kompensiert ist, dass er nicht benachteiligend wirkt, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. Dies kann nur auf Grund einer Gesamtwürdigung im Einzelfall entschieden werden.